

keit der Ehe hätte hergeleitet werden können, nicht vorlagen.-

Xn einer Reihe von Verfahren reichen auch die zur Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung getroffenen Maßnahmen und die in der klagabweisenden Entscheidung gegebenen Hinweise aus, um den Ehekonflikt zu überwinden. Das ist vor allem dann der Fall, wenn den Parteien in einer umsichtig geführten Verhandlung und mit der gut begründeten Entscheidung gezeigt wird, wie sie störende Faktoren selbst beseitigen und ihr Verhältnis zueinander wieder normalisieren können. In derartigen Fällen ist es im allgemeinen -ausreichend, wenn den Parteien die hohe Verantwortung vor Augen geführt wird, die sie füreinander, gegenüber ihren Kindern und der Gesellschaft haben, wenn ihnen die Pflichten und Aufgaben bewußt gemacht werden, die sich daraus für sie ergeben, und wenn das Gemeinsame, Verbindende herausgearbeitet wird. In diesen Fällen ist auch zumeist eine Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte unnötig, u. U. sogar schädlich.

Nicht selten werden aber die Gerichte den an sie zu stellenden Anforderungen in solchen Fällen nicht gerecht, in denen es den Parteien erkennbar nicht gelingen wird, ihre ehelichen Beziehungen ohne Unterstützung durch staatliche Organe oder gesellschaftliche Kräfte zu normalisieren. Hier ist das gerichtliche Verfahren allein nicht ausreichend. Natürlich dürfen uneinsichtige oder labile Bürger von ihrer persönlichen Verantwortung für die Beseitigung überwindbarer Ehekonflikte und für die gewissenhafte Pflichterfüllung gegenüber ihren Ehepartnern, ihren Kindern und der Gesellschaft nicht entbunden werden. Aber bei aller Betonung dieser für die effektive Gestaltung des Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses wichtigen Seite hat auch die Verpflichtung der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte, diesen Bürgern zu helfen, große Bedeutung.

Eine Unterstützung über das Verfahren hinaus kann z. B. geboten sein, wenn sich im Laufe des Verfahrens Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß der eine Änderung seines ehewidrigen Verhaltens versprechende Verklagte nach anfänglicher Besserung wieder in seine früheren Fehler zurückfallen könnte. Hilfe kann auch notwendig sein, wenn z. B. der verzeihungsbereite Ehegatte im unklaren darüber ist, was er tun muß, um die ehelichen Verhältnisse wieder harmonisch zu gestalten. Auch dann, wenn es einer Partei oder beiden Parteien während des Prozesses der Annäherung und Aussöhnung an Ausdauer und Geduld fehlen könnte, kann die Hilfe durch Dritte nützlich sein. Soweit die gebotene Unterstützung von den Gerichten unter Beachtung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis und unter Berücksichtigung dessen, daß ihre Hauptaufgabe die Rechtsprechung ist, gewährt werden kann, sollte das unbedingt geschehen. Welche Maßnahmen geeignet sind, muß von Fall zu Fall nach den in Ziffern 2. und 3.10. des Plenarbeschlusses enthaltenen Festlegungen erwogen werden.

Daß die Gerichte nicht immer über das Verfahren hinaus zur Stabilisierung erheblich gestörter Ehe- und Familienbeziehungen beitragen, hat verschiedene Gründe. So fehlt es manchmal an der exakten Feststellung der wesentlichen ehestörenden Ursachen, ohne deren Kenntnis es nicht möglich ist, die zu ihrer Überwindung geeigneten Mittel zu finden. Zuweilen wird auch verkannt, daß es bei verhärteten Konfliktsituationen zumeist eines längeren Prozesses der Erziehung und Selbsterziehung bedarf, der durch das gerichtliche Verfahren zwar eingeleitet bzw. unterstützt werden kann, dessen endgültiger Erfolg aber damit noch nicht ausreichend gewährleistet ist. Zum Teil führen Mißerfolge

auch zu einer gewissen Resignation. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß häufig auch die gesellschaftlichen Kräfte bei der Verwirklichung der Maßnahmen zur Festigung gestörter Ehe- und Familienbeziehungen selbst wachsen und daß dieser Prozeß nicht immer geradlinig verläuft.

Wenn auch die vollständige Überwindung der Zerrüttungserscheinungen oftmals längere Zeit beansprucht, so darf die während des Verfahrens entwickelte Aktivität staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte nach der Klagabweisung nicht nachlassen oder gar abbrechen, weil sonst die Gefahr besteht, daß sich der Ehekonflikt weiter vertieft. Es liegt deshalb im Interesse der Ehegatten, der Kinder und der Gesellschaft, daß die Störfaktoren alsbald nach der Klagabweisung überwunden werden. Das setzt voraus, daß die gerichtliche Verhandlung und die Entscheidung als Glieder einer Kette von Maßnahmen angesehen werden, die erst in ihrer Einheit und Wechselwirkung die gebotene eheerhaltende Effektivität zu entfalten vermögen.

Eine nach Klagabweisung — aber auch nach Klagrücknahme — eingereichte erneute Scheidungsklage besagt zwar, daß das Ziel des vorangegangenen Verfahrens, den Ehekonflikt zu überwinden, nicht erreicht worden ist. Sie ist indessen noch kein Beweis dafür, daß die Ehe nunmehr völlig zerrüttet wäre. Das trifft selbst dann zu, wenn nunmehr der vorher verklagte Ehegatte die Scheidung verlangt. Da das von den Gerichten bisweilen verkannt wird, werden in einer Reihe solcher Fälle die Ehen ohne gründliche Beweiserhebung geschieden. Zumeist werden lediglich die Parteien vernommen, wobei sich die Vernehmung auf die Feststellung der Störfaktoren konzentriert, ohne daß auch solche Umstände erörtert werden, die für eine Erhaltung der Ehe sprechen. Nicht selten unterbleibt die Einbeziehung bereits tätig gewordener oder anderer gesellschaftlicher Kräfte, wodurch der erzieherische Aspekt in den Hintergrund tritt.

Sicherlich ist es nicht ermutigend, wenn ein Gerichtsverfahren trotz eingeleiteter erzieherischer Maßnahmen die Parteien nicht dazu veranlassen konnte, ihre ehelichen Verhältnisse zu stabilisieren. Dennoch kann die Entscheidung darüber, ob die Ehe sinnlos geworden ist, im allgemeinen erst nach erneuten gründlichen Untersuchungen getroffen werden. Von Ausnahmefällen abgesehen, sind vor allem an die Sachaufklärung und — soweit möglich — auch an gesellschaftswirksame Maßnahmen die gleichen Anforderungen zu stellen wie im vorangegangenen Verfahren.

Das Gericht kann allerdings, soweit es sich um den Verlauf der Ehe in der Zeit bis zur ersten Entscheidung handelt, auf die im Vorverfahren bereits getroffenen Feststellungen zurückgreifen; es braucht also die Parteien, Zeugen und andere Beteiligte darüber nicht nochmals zu vernehmen. Das setzt aber voraus, daß die Akten des Vorverfahrens beigezogen und die in diesem Verfahren getroffenen Feststellungen zum Inhalt der mündlichen Verhandlung und mit zur Grundlage der neuen Entscheidung gemacht werden. Die Einsichtnahme in die Akten des Vorverfahrens und der Vortrag des Akteninhalts sind im Protokoll zu vermerken.

Wird so verfahren, dann können sich die Gerichte in der neuerlichen Beweisaufnahme auf die Erforschung der Entwicklung der Ehe nach der Klagabweisung bzw. der Klagrücknahme konzentrieren. Dabei ist aber nicht nur festzustellen, ob und ggf. inwieweit sich die früheren Differenzen vertieft haben. Es ist zugleich auch zu klären, warum die Erwartungen nicht erfüllt wurden, die das Gericht an das weitere Verhalten der Parteien gestellt hat, und weshalb den Empfehlungen nicht nachgekommen wurde. Erst die Aufklärung auch